

# **Ordnung für den Dienst von ehrenamtlichen Lektoren und Lektorinnen in der Evangelisch-altreformierten Kirche In Niedersachsen**

(Lektoren-Ordnung)  
vom 28. 11. 2012

---

Für die Gemeinden der Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen gilt die folgende Ordnung:

## **Präambel**

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie soll Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und sie nach Maßgabe dieser Ordnung als Lektoren oder Lektorinnen beauftragen.

## **§ 1**

### **Voraussetzungen**

( 1 ) Geeignete Gemeindeglieder können auf Vorschlag des Kirchenrats/Presbyteriums ihrer Kirchengemeinde durch Beschluss des Moderaments des Synodalverbands als ehrenamtliche Lektoren oder Lektorinnen beauftragt werden.

( 2 ) Ein Gemeindeglied ist für die Beauftragung als Lektor oder Lektorin geeignet, wenn es in der Kirchengemeinde, der es angehört, für das Ältestenamtl wählbar ist, es sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat, es bereit ist, sich der Zurüstung für den Dienst zu unterziehen,

dargetan ist, dass dieser Dienst nicht dazu dienen darf, den Lebensunterhalt damit zu verdienen.

( 3 ) Der Auftrag zum Lektorendienst beschränkt sich grundsätzlich auf die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört.

## **§ 2**

### **Dienst**

( 1 ) Der Dienst des Lektors oder der Lektorin umfasst das Halten eines Gottesdienstes (ohne Taufe und Abendmahl) unter Verwendung einer Lesepredigt.

( 2 ) Dabei darf eine vom Kirchenrat/Presbyterium zugelassene vorliegende Lesepredigt, unter dem Aspekt der Aktualisierung und des Gemeindebezugs, in eigene Worte umformuliert werden.

( 3 ) In Ausnahmefällen kann eine selbst formulierte Predigt gehalten werden, die im Gespräch mit dem zuständigen Pfarrstelleninhaber oder der zuständigen Pfarrstelleninhaberin erarbeitet wurde.

( 4 ) Die Verantwortlichkeiten des Kirchenrats/Presbyteriums bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Zurüstung**

( 1 ) Der Kirchenrat/Das Presbyterium benennt dem Moderament des Synodalverbands das Gemeindeglied, das die Voraussetzungen nach § 1 erfüllt und bereit ist, die Pflichten eines Lektors oder einer Lektorin zu übernehmen.

( 2 ) Die Zurüstung erstreckt sich auf die Bereiche:

Einführung in die Bibel

Reformierte Liturgie

Sprech- und Sprachschulung

Umgang mit vorliegenden Lesepredigten

( 3 ) Das Moderament des Synodalverbands beauftragt eine geeignete Person, in der Regel den Ortspastor bzw. die Ortspastorin, mit der Zurüstung für den Lektorendienst.

( 4 ) Der zuständige Kirchenrat stellt auf Grund eines von dem Bewerber oder der Bewerberin zu haltenden Gottesdienstes fest, ob die Befähigung zum Lektorendienst ausgesprochen werden kann und teilt dies dem Moderament des Synodalverbands mit.

## **§ 4**

### **Beauftragung**

( 1 ) Das Moderament des Synodalverbands spricht nach Feststellung der Befähigung die Beauftragung zum ehrenamtlichen Lektorendienst aus und stellt eine Urkunde aus, die in einem Gottesdienst in der Kirchengemeinde ausgehändigt wird.

( 2 ) Der Kirchenrat/Das Presbyterium und das Moderamen der Synode erhalten je eine Ausfertigung der Urkunde. Das Moderamen meldet die Lektoren und Lektorinnen an den Kirchenpräsidenten bzw. die Kirchenpräsidentin der Evangelisch-reformierten Kirche.

## **§ 5**

### **Sonstiges**

( 1 ) Die Lektoren und Lektorinnen werden zu den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Evangelisch-reformierten Kirche für Ältestenprediger und Altestenpredigerinnen eingeladen.

( 2 ) Der Ausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche für Ältestenprediger und Altestenpredigerinnen nimmt die Belange der Lektoren und Lektorinnen wahr.

## **§ 6**

### **Überleitungsbestimmungen**

Lektoren und Lektorinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Kirchengemeinde Dienst verrichten, werden zum ehrenamtlichen Lektorendienst nach § 4 beauftragt, sofern von der örtlichen Kirchengemeinde ein entsprechender Antrag binnen Jahresfrist gestellt wird.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

1 Diese Ordnung tritt am 01. 01 2012 in Kraft.